

VI ZR 103/55

V e r k ü n d e t
am 19. Juni 1956
Malessa, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2351 090

61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Heinz J [REDACTED], F [REDACTED], M [REDACTED]-
straße [REDACTED]

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Karl B [REDACTED] oHG, F [REDACTED], S [REDACTED]-
straße [REDACTED]

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Juni 1956 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß sowie der Bundesrichter
Dr. Engels, Hanebeck, Dr. Bode und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
(Main) vom 9. Dezember 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die beklagte Baufirma war beauftragt, den I. Stock des fliegergeschädigten Grundstücks F[REDACTED]), S[REDACTED]-straße [REDACTED] der als Geschäftslokal eines Versteigerungsunternehmens in Gebrauch genommen werden sollte, gegen ein völlig zerstörtes, insbesondere des Geländers beraubtes Treppenhaus durch Errichtung einer festen Holzwand abzusichern. Vorher war hier zum gleichen Zweck ein provisorisches Holzgatter angebracht gewesen, von dem nicht festgestellt werden konnte, ob es bei Beginn der Arbeit noch vollständig vorhanden war. Das Stockwerk war völlig abgeschlossen und konnte nur betreten werden, wenn die Tür im Einzelfall aufgeschossen wurde. Als die Leute der Beklagten die neue Bretterwand bereits bis zu der dem Treppenaustritt gegenüber befindlichen Betonsäule errichtet hatten und dabei waren, zur Fortführung der Wand etwa 1.50 m seitlich der Betonsäule einen Holzpfosten anzubringen, erschien an der Baustelle zusammen mit einem Angestellten des Mieters der Kläger, der für das Versteigerungsgeschäft die laufenden Fuhrtransporte besorgte und den Umzug durchführen sollte; er wollte sich deshalb über die Zugänge zum neuen Geschäftslokal unterrichten. Während der Kläger, der den gefährdrohenden Zustand des Treppenhauses erkannt hatte, sich mit den Arbeitern über die Fortführung der Wand unterhielt, trat er plötzlich zurück und stürzte rücklings in den Treppenschacht ab, wodurch er sich schwere Verletzungen zuzog.

Er nimmt die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch, weil sie die erforderlichen, auch baupolizeilich vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen unterlassen habe. Das Landgericht hat den

- 3 -

auf Zahlung einer monatlichen Rente von 100.- DM gerichteten Klageanspruch nur zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Klage unter Zurückweisung der Anschlußberufung des Klägers abgewiesen. Mit der Revision verfolgt dieser seinen Anspruch zu 3/4 weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Ohne Rechtsirrtum hat das sachverständig beratene Oberlandesgericht nach Ortsbesichtigung angenommen, daß die Beklagte zur Durchführung ihres Auftrags, den zerstörten Treppenaufgang anstelle des provisorischen Holzgatters durch eine feste Bretterwand abzusichern, keine besonderen Sicherungsmaßnahmen zu treffen verpflichtet war. Maßgebend für die Begründung einer Sicherungspflicht sind die Rechtsbeziehungen zur Gefahrenstelle, die Natur und der Grad der Gefahr, sowie Art und Umfang des an der gefährlichen Stelle herrschenden Verkehrs.

Die Beklagte war für den gefährlichen Zustand des bombenzerstörten Treppenaufgangs nicht verantwortlich; sie war im Gegenteil auftragsgemäß damit befaßt, ihn für die Benutzer des I. Stockwerks zu beheben, und hat die Schutzwand noch am Unfalltage vollendet. Die Gefahr des Absturzes in den seines Geländers beraubten Treppenschacht war am hellen Tage offensichtlich. Der Kläger hat, wie das Berufungsgericht feststellt, nach eigenem Vortrag die unverkennbare Gefahrenquelle auch gesehen. Er und jeder dritte Besucher konnte die offenkundige Gefahr durch zumutbares, selbst bei nur geringer Aufmerksamkeit leicht zu verwirklichendes Abstandhalten vom Abgrund ohne



weiteres vermeiden. Für die geübten Bauarbeiter der Beklagten aber bestand - wie das Berufungsgericht, dem Sachverständigen K. folgend, feststellt - keine Gefahr, weil der zwischen der Schutzwand und dem Treppenschacht verbleibende Abstand von 1.35 m durchaus hinreichte, um dort die Arbeiten sicher ausführen zu können. Ein allgemeiner Verkehr zu dem völlig abgeschlossenen I. Stockwerk bestand nicht; es war vielmehr für die dort arbeitenden Handwerker nur zugänglich, wenn im Einzelfall die Tür zu einem weiteren Treppenaufgang aufgeschlossen wurde. Auf etwaige dritte Besucher aber brauchte sich die Beklagte angesichts der Unverkennbarkeit der leicht zu vermeidenden Gefahr eines Absturzes für den kurzen, zur Errichtung der Holzwand benötigten Zeitraum nicht einzustellen.

Daran ändert es nichts, daß nach der Baupolizei-Verordnung für die Stadt Frankfurt (Main) Bauarbeiten mit den erforderlichen Sicherungen auszuführen sind und daß die Unfallverhütungsvorschriften der örtlichen Bau-Berufsgenossenschaft Schutzgeländer an Treppen und Treppenöffnungen vorschreiben. Denn die Beklagte war nicht mit der verkehrssicheren Wiederherstellung des Hauses oder auch nur des Treppenaufgangs, sondern lediglich mit der Errichtung einer Bretterwand zur Abschirmung des I. Stockwerks gegen den Treppenschacht - also eben einer besonders wirksamen Schutzvorrichtung im Sinne jener Vorschriften - beauftragt; sie wäre daher zu zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen nur dann verpflichtet gewesen, falls solche etwa zur Errichtung der Wand nötig geworden wären.

Freilich durfte die Beklagte anderseits die Gefahren der Baustelle nicht durch vorzeitige Entfernung des von ihr zu ersetzenden provisorischen Schutzgatters unnötig erhöhen. Daß

indessen die Leute der Beklagten insoweit einen durch die Erfordernisse ihrer Arbeit nicht gerechtfertigten Beitrag zu dem Unfallgeschehen geleistet hätten, hat das Berufungsgericht verneint. Es stellt zunächst auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß das provisorische Holzgatter ursprünglich den gesamten Schacht der dreimal gewendelten Treppe vollständig abgesperrt hatte. Inwieweit dieses Gatter bei Beginn der Arbeiten der Beklagten noch vorhanden war, hat nicht ermittelt werden können, ist nach der zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichts aber auch unerheblich, weil es für den vorliegenden Rechtsstreit darauf ankomme, ob das die Absturzstelle sichernde Stück des Gatters - sein Vorhandensein unterstellt - zwecks Errichtung der an seine Stelle tretenden Bretterwand bereits vor dem Unfall hätte entfernt werden müssen. Das wird vom Berufungsgericht bejaht, weil gerade zu diesem Zeitpunkt an eben dieser Stelle zur Weiterführung der bis dahin bereits errichteten Holzwand habe gearbeitet werden müssen, was ohne Wegsetzung des Holzgatters nicht möglich gewesen sei.

Diese Annahme bekämpft die Revision mit einer Verfahrensrüge. Der Kläger hatte unter Vorlage eines die Aufmaße enthaltenden Gutachtens des Architekten R. in der Berufungsinstanz vorgetragen, von den am Tage nach dem Unfall vorhandenen zwei Gatterstücken in Länge von 2.10 und 3.10 m habe das größere den zur Zeit des Unfalls bereits durch die neue Bretterwand ersetzten Zwischenraum bis zur Betonsäule abgeschirmt, während das kleinere den Raum zwischen der Säule und der obersten Treppenstufe gesperrt, sich also annähernd rechtwinklig an den durch die Holzwand bereits ersetzten Teil des Gatters angeschlossen habe. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe dieses Vorbringen und den für seine Richtigkeit durch beantragte Vernehmung des Architekten R. erbotenen Sachverständigen- und

sachverständigen Zeugenbeweises unberücksichtigt gelassen; habe das kleinere Gatterstück die Absturzstelle nämlich auf diese Weise und nicht, wie das Berufungsgericht mit dem Sachverständigen K. auf Grund der Beweisaufnahme annimmt, in geradliniger Fortführung des längeren Gatterstücks abgeschirmt, so sei seine Entfernung zur Errichtung des Holzpfostens nicht erforderlich gewesen.

Die Rüge kann aus doppeltem Grunde nicht durchgreifen. Denn einmal sollte der Architekt R. auf Grund seiner erst nach dem Unfall getroffenen Feststellungen ersichtlich nur bekunden, daß der kürzere Gatterteil nach den Baumaßen der Unfallstelle in der vom Kläger ohne eigenes Wissen behaupteten Anordnung hätte angebracht gewesen sei können, nicht aber auch, daß er tatsächlich so angebracht gewesen ist. Ferner übersieht die Revision, daß das kürzere Gatterstück, sofern es gemäß der Behauptung des Klägers angeordnet war, schon zur Errichtung der bis zur Betonsäule reichenden Bretterwand entfernt werden mußte; denn dann versperrte es den Zugang zu dem 1.35 m breiten Streifen zwischen Schutzwand und Treppenschacht, der - wie sich aus dem Gutachten des Sachverständigen K. ergibt - von den Bauarbeitern zur Herstellung der Wand benutzt werden mußte. Hiernach durfte das Berufungsgericht die - dem Beweisergebnis widersprechende - Behauptung des Klägers über die Anordnung des kürzeren Gatterstücks und den zu ihrer Bekräftigung angebotenen Beweis über die - im wesentlichen unstreitigen - Aufmaße als unerheblich erachten und behandeln.

Nach alledem ist nicht ersichtlich, welche erforderliche Vorsichtsmaßnahme von den Leuten der Beklagten unterlassen worden sein sollte. Selbst die Revision führt in dieser Hinsicht nur an, daß die Bauarbeiter den Kläger auf die Gefährlichkeit

des ungesicherten Treppenschachts hätten hinweisen müssen. Dabei verkennt sie, daß ein unterrichtender Hinweis nur dann sinnvoll ist und daher auch nur dann verlangt werden kann, wenn der Adressat seinen Inhalt noch nicht kennt; hier aber hatte der Kläger nach seinem eigenen Vortrag die Gefahrenquelle genau so gesehen wie die anderen Anwesenden. Als die hiernach nicht zu erwartende Unachtsamkeit des Klägers plötzlich zu Tage trat, war es zur Rettung zu spät.

Da somit die Beklagte oder ihre Leute keine Verantwortung für den Unfall des Klägers trifft, war dessen Revision unter Kostenfolge aus § 97 Abs 1 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Erbel